

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sautens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 12. Dezember 2025

2. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sautens vom 11.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Sautens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 216 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 432 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 625 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 887 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1242 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1597 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1952 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe, 15.12.2022, kundgemacht vom 16.12.2022 bis 04.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Gritsch



Dieses Dokument wurde von Bernhard Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert

Prüfung unter www.sautens.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 12.12.2025